



Zu dem Zwecke, um einen tüchtigen Stamm guter und gedienter Unterofficiere zu gewinnen und zu erhalten, war der Regierung zeither ein sehr geeignetes und förderfames Mittel in der Stellvertretung geboten.

Durch das Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht vom 24. December 1866 ist letztere aufgehoben, dergestalt, daß von jetzt ab, vereinzelt besondere Fälle ausgenommen, dem Kriegsministerium Gelder, mit welchen es Einsteher gewinnen könnte, nicht mehr zufließen. Es ist daher auf Ersatz für dieses in Abgang kommende Mittel Bedacht zu nehmen. — Schon zeither hat, wenn auch in beschränkterem Umfange, mit Hülfe eines Theiles der dem Kriegsministerium zu diesem Behufe im Jahre 1855 bei Auflösung des alten Stellvertretungsfonds von diesem überlassenen Bestände, die Einrichtung bestanden, daß ältere gediente Unterofficiere Pöhnungszulagen unter dem Namen „Dienstalterszulagen“ erhalten haben. Das Kriegsministerium beabsichtigt nun, diese Einrichtung zu erweitern und dahin zu modificiren und auszudehnen, daß Unterofficiere, die sich nach Vollendung ihrer gesetzlichen, beziehentlich vertragsmäßig verlängerten activen Dienstzeit zum Fortdienen in der activen Armee auf einen Zeitraum von drei Jahren verpflichtet, für diesen Zeitraum nach Beendigung desselben Zulagen von je 100 Thaler gewährt erhalten. Die Mittel zu Ausführung dieses Planes bieten sich außer in dem schon erwähnten, in der Summe von 208,459 Thlr. bestehenden jetzigen älteren Dienstalterszulagenfonds, welcher nach und nach und je nach dem Abgange der gegenwärtig mit Dienstalterszulagen versehenen Mannschaften für die neue Einrichtung herbeigezogen werden soll, in dem seiner Auflösung entgegengehenden dormaligen Stellvertretungsfond selbst, in den Beständen, die jetzt und nach völliger Auflösung dieses Fonds übrig und disponibel bleiben.

Nach der unter A. beiliegenden Uebersicht sind gegenwärtig 278,800 Thlr. an disponiblen Einstandsgeldern, d. h. an solchen, über welche, wenn die Stellvertretung noch bestände, durch Uebertragung von Stellvertretungen frei verfügt werden könnte, vorhanden, und wird sich diese Summe im Laufe der Zeit und bis zur definitiven Auflösung des Stellvertretungsfonds durch zurückfallende